Bitte erst lesen, bevor Sie das Formular ausfüllen!

Personen die in Dresden mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, haben gegenüber der Meldebehörde nach Maßgabe des Sächsischen Meldegesetzes ein Widerspruchsrecht zur Veröffentlichung oder Übermittlung der Personendaten. Ein Widerspruch ist jederzeit möglich und gilt bis auf Widerruf. Bei Wegzug erlischt die Übermittlungssperre und muss bei Wiederzuzug neu beantragt werden. Die Übermittlungssperre gilt nur bei der Meldebehörde Dresden. Die Eintragung der Übermittlungssperre erfolgt gebührenfrei. Der Antrag kann formlos persönlich oder unter Verwendung dieses Formulars bei der Meldebehörde gestellt werden. Eine zusätzliche schriftliche Bestätigung über die Erfassung der von Ihnen beantragten Übermittlungssperre(n) erfolgt nicht.

Erläuterungen zu den einzelnen Übermittlungssperren

a) - Widerspruch gegen die Übermittlung an Religionsgesellschaften

Das Meldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige - also nicht das Kirchenmitglied selbst - kann jedoch nach § 30 Abs. 2 SächsMG die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

b) und e) - Widerspruch bei Alters- und Ehejubiläen

Wenn Sie ein Alters- oder Ehe- oder Lebenspartnerschaftsjubiläum haben, darf die Meldebehörde auf Grund von § 33 Abs. 2 SächsMG eine auf folgende Daten beschränkte Auskunft erteilen: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Die Ehrung von Altersjubiläen beginnt frühestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres und die Ehrung von Ehejubiläen erstmals aus Anlass der Goldenen Hochzeit. Diese Auskünfte dürfen jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Das Widerspruchsrecht kann nur bis spätestens 2 Monate vor dem Jubiläum ausgeübt werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

c) - Widerspruch gegen die Übermittlung an Parteien

Im Zusammenhang mit Wahlen dürfen nach § 33 Abs. 1 SächsMG, Parteien, Wählergruppen u. a. im Zusammenhang mit Wahlen im Rahmen von so genannten Gruppenauskünften Meldedaten übermittelt werden. Dieser Datenübermittlung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

d) - Widerspruch gegen die Übermittlung an Adressbuchverlage

Adressbuchverlage dürfen nach § 33 Abs. 3 SächsMG Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, übermittelt werden. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

f) - Widerspruch gegen die Internetauskunft mittels automatisiertem Abruf

Nach dem Sächsischen Meldegesetz darf die Meldebehörde Auskunft zu Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und gegenwärtigen Anschriften von Einwohnern mittels automatisiertem Abruf über das Internet übermitteln. Diese Auskunft kann auch über das Internet aus dem kommunalen Kernmelderegister erfolgen. Sie haben die Möglichkeit nach § 32 Abs. 4 SächsMG, durch das Ankreuzen des Antrages f) gegen den automatisierten Abruf über das Internet zu widersprechen. Das bedeutet allerdings nicht, dass zu Ihrer Person keine Auskünfte erteilt werden. Die Auskunftserteilung erfolgt bei schriftlicher Anfrage durch die jeweils zuständige Meldebehörde bei der Sie gemeldet sind oder waren.

g) - Widerspruch gegen Übermittlung zu Mammographie-Screening und anderen Früherkennungsmaßnahmen (gilt nur für Frauen ab dem 50. bis Ende des 70. Lebensjahres)

Für die Einladung zu Mammographie-Screening und andere Früherkennungsmaßnahmen von Krebskrankheiten oder ähnlich schwerwiegenden Krankheiten werden Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschrift, Geschlecht und Geburtsdaten an beauftragte Stellen übermittelt. Die Betroffenen können der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Zentrale Stelle oder die von ihr beauftragte Stelle nach der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Satz 8 SächsFrühErDurchfG widersprechen.

Vdr. 33. 351 / 1

Landeshauptstadt Dresden Einwohner- und Standesamt Sachgebiet Meldewesen - Melderegister Postfach 12 00 20 01001 Dresden

Eingangsvermerk - Empfänger								

Antrag auf Einrichtung von Übermittlungssperren

(gemäß §§ 30, 32, 33 Sächsisches Meldegesetz vom 04.07.2006, SächsGVBI. JG2006, BI.-Nr. 9 S. 388 in der jeweiligen Fassung)

Durch Ankreuzen des jeweiligen Feldes können Sie der Weitergabe Ihrer Daten

- a) an öffentlich rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 Abs. 2 S. 3 SächsMG)
- b) zu Altersjubiläen (§ 33 Abs. 2 SächsMG)
- c) an Pateien und Wählergruppen (§ 33 Abs. 1 SächsMG)
- d) zur Veröffentlichung im Einwohneradressbuch (§ 33 Abs. 3 SächsMG)
- e) zu Ehejubiläum (§ 33 Abs. 2 SächsMG)
- f) an private Antragsteller mittels autorisiertem Abruf über das Internet (§ 32 Abs. 4 SächsMG) g) zur Datenübermittlung Mammographie Screening u. a. Früherkennungsmaßnahmen (§ 3 Abs. 1 Satz 8 SächsFrühErDurchfG)

widersprechen.

1 Antragstellende Person

Nam	ne, Vorna	Geburtsdatum						
Hau	otwohns	itz in Dre	Postleitzahl					
a)	b)	c)	d)	e)	f)	g)	Datum, Unterschrift	
2 we	itere ir	n Haus	halt lel	bende	Persor	nen		
Nam	ne, Vorna	ame(n)						Geburtsdatum
Hau	Postleitzahl							
a)	b)	c)	d)	e)	f)	g)	Datum, Unterschrift	
Nam	ne, Vorna	ame(n)						Geburtsdatum
Hau	otwohns	itz in Dre	Postleitzahl					
a)	b)	c)	d)	e)	f)	g)	Datum, Unterschrift	
Nam	ne, Vorna	Geburtsdatum						
Hau	otwohns	itz in Dre	Postleitzahl					
a)	b)	c)	d)	e)	f)	g)	Datum, Unterschrift	I

Formular ausdrucken, unterschreiben und auf dem Postweg an o. a. Anschrift senden. Ggf. weiteres Formular nutzen. Bei volljährigen Familienangehörigen ist die eigenhändige Unterschrift erforderlich.

Anträge per Internet werden nicht entgegen genommen, weil der Absender für die Meldebehörde nicht zu identifizieren ist.